



Am Dienstag, dem 12. Juli 2016 konnte bereits zum 7. Male das Babybegrüßungsgeld übergeben werden. Im 1. Halbjahr 2016 wurden bereits 20 Kinder geboren.

Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 12. 7. 2016

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Wiederbestellung der Geschäftsführerin der Bau- und Gebäudeverwaltung Geringswalde GmbH
Beschlussvorlage Nr. 47/2016 einstimmig beschlossen
5. Erste Änderung zur Elternbeitragsatzung der Stadt Geringswalde
Beschlussvorlage Nr. 48/2016 mehrheitlich befürwortet
6. Erwerb Grundstück Bahnhofstraße, 09326 Geringswalde
Beschlussvorlage Nr. 49/2016 mehrheitlich befürwortet
7. Erneuerung der Werbeanlage mit Stadtplan auf dem Markt-Innenbereich
Diskussionsvorlage
8. Anfragen der Stadträte

Arnold, Bürgermeister

Geschehnisse im Rückblick

20.06.2016 – 10.07.2016 im Rückblick
Im Berichtszeitraum kamen insgesamt 11 Straftaten zur Anzeige. Die Straftaten wurden verübt durch Kennzeichendiebstähle, Einbrüchen in Gärten und Firmengebäuden, durch Inverkehrbringen von Falschgeld, Fahren ohne Fahrerlaubnis und unter Drogeneinwirkung sowie wegen Verstoßes nach Betäubungsmittelgesetz.

4 Verkehrsunfälle ereigneten sich, darunter 1 Wildunfall und zwei Unfälle auf Parkplätzen beim Ein- und Ausparken. Zwei Personen wurden verletzt bei einem Zusammenstoß, als ein Fahrzeug rückwärts aus einer

Grundstücksausfahrt ausfuhr. Bei einem Unfall entfernte sich der Verursacher unerlaubt von der Unfallstelle, jedoch konnte dieser durch einen Zeugen schnell ausfindig gemacht werden.

Zwei Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen unzulässigen Lärms wurden gefertigt und einem tierischen Störenfried wurde das Handwerk gelegt.

Zwei vermisste Personen konnten wieder aufgefunden werden und bettelnden Personen wurde ihr Handeln untersagt.

Baumgarten, Ordnungsamt

Achtung Steuerzahler!

Die Steuern für das 3. Quartal 2016 sind am 15. 8. 2016 fällig

Um Zahlungsrückstände und unnötige Mahngebühren zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens, Formulare dazu erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage der Stadtverwaltung www.geringswalde.de.

Bücherei

Liebe Leser,
die Bücherei bleibt in der Zeit vom

1. bis 19. August 2016
wegen Urlaub geschlossen.

SB Böhme

Erste Änderung zur Satzung der Stadt Geringswalde über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung – 1. Änderung)

Vom 12. Juli 2016

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Regelbetreuungszeit

- (1) Für die Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung in den Kindereinrichtungen erfolgt eine durchgehende Betreuung. Dabei wird von einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden ausgegangen.
- (2) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden ausgegangen.
- (3) Für die Hortbetreuung in der Grundschule im Rahmen der Ganztagsbetreuung wird von einer Betreuungszeit von täglich 3 Stunden von dienstags bis donnerstags ausgegangen.
- (4) Eine Hortbetreuung während der Ferien mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden ist möglich.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes über die Regelbetreuungszeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist auf schriftlichen Antrag möglich.

In diesem Fall ist ein weiteres Entgelt nach § 8 zu entrichten.

(6) Bei der Festlegung der Betreuungszeiten nach Abs. 1 und 2 sind die Bedarfskriterien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten.«

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Elternbeiträge/Ermäßigungen

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

(2) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Regelbetreuungszeiten (Bedarfskriterien) festgelegt und erstattet der Stadt gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG die Beiträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, abgesenkt werden.

Wird in den Betreuungsverträgen eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis den Absenkungsbeitrag nicht.

In einem solchen Fall haben die Personensorgeberechtigten den entgangenen Absenkungsbeitrag der Stadt zu ersetzen.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Einrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- um 40 % für das 2. Kind
- um 80 % für das 3. Kind
- um 100 % ab dem 4. Kind

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag:

- um 10 % für das 1. Kind
- um 50 % für das 2. Kind
- um 90 % für das 3. Kind
- um 100 % ab dem 4. Kind

(4) Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort, ist ab dem 1. des Folgemonats der jeweilige Elternbeitrag der höheren Altersgruppe zu entrichten. Das gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen.

(5) Wird die Regelbetreuungszeit nach § 4 Absatz 1 verkürzt, werden die Elternbeiträge im Verhältnis dazu ermäßigt. Als verkürzte Betreuungszeiten können 7,5 Stunden, 6 Stunden und 4,5 Stunden vereinbart werden.

(6) Wird ein Kind aufgrund von An- oder Abmeldung keinen ganzen Monat betreut, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 vom Hundert ermäßigt, wenn das Kind weniger als einen halben Monat die Kindertagesstätte besucht; Stichtag ist der 15. des Monats.«

3. § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Höhe der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag beträgt in der Kinderkrippe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit von 9 Stunden

| | Vollständige Familie od. Lebensgemeinschaft | Alleinerziehende |
|----------------|---|------------------|
| 1. Kind | 180,00 Euro | 162,00 Euro |
| 2. Kind | 108,00 Euro | 90,00 Euro |
| 3. Kind | 36,00 Euro | 18,00 Euro |
| weitere Kinder | – | – |

(2) Der Elternbeitrag beträgt im Kindergarten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

| | Vollständige Familie od. Lebensgemeinschaft | Alleinerziehende |
|----------------|---|------------------|
| 1. Kind | 111,25 Euro | 100,15 Euro |
| 2. Kind | 66,75 Euro | 55,65 Euro |
| 3. Kind | 22,25 Euro | 11,15 Euro |
| weitere Kinder | – | – |

§ 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung zur Elternbeitragsatzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Geringswalde, den 12. Juli 2016
Thomas Arnold, Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen gibt bekannt, dass in einem Bienenstand im Ortsteil Arras der Stadt Geringswalde am 13.07.2016 die Amerikanische Faulbrut (Erreger: *Paenibacillus larvae larvae*) amtlich festgestellt wurde. Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung ist um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk zu bilden. In diesen Sperrbezirk fallen folgende Ortsteile:

Geringswalde

- Stadtgebiet Geringswalde
- Arras
- Dittmannsdorf
- Aitzendorf

Gemeinde Erlau:

- Milkau
- Crossen außer Obercrossen
- Sachsendorf
- Theesdorf

Gemeinde Seelitz:

- Zschaagwitz

Für den Sperrbezirk wird Folgendes festgelegt:

1. Jeder Halter von Bienen hat seinen Bestand unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Mittelsachsen anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn der Halter von Bienen seinen Bestand dem LÜVA Mittelsachsen bereits mitgeteilt hat.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind von einem durch das LÜVA beauftragten Bienensachverständigen

gen auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenbeständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wachs darf nur verbrannt oder als Seuchenwachs an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.
7. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden und darf nur zum Zweck der Lebensmittelgewinnung aus den Bienenständen entfernt werden.
8. Ausnahmen von den genannten Regeln sind nur nach Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen möglich.
9. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Bestand erfolgreich bekämpft und wenn alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände zweimal im Abstand von mindestens 8 Wochen amtstierärztlich untersucht oder bei Untersuchungen von Futterkranzproben aller Bienenvölker im Sperrbezirk keine Sporen von *Paenibacillus larvae larvae* nachgewiesen wurden.

*Dr. Anke Kunze,
Stellv. Amtstierärztin*



Frau Erna Hentschel · 95 Jahre
aus Holzhausen

Frau Lisbeth Neubert · 95 Jahre
aus Geringswalde

Frau Jutta Jäckel · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Ingeborg Gräbner · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Giesela Himme · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Inge Schindler · 85 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Kurt Schmidt · 80 Jahre
aus Geringswalde

Schulanmeldung für die Grundschule Geringswalde

In der Diesterwegschule, Grundschule, Geringswalde, Lutherplatz 4, werden in der Woche vom

29. 8. 2016 bis 2. 9. 2016

**die Schulanmeldungen
für das Schuljahr 2017 /2018**

für die Stadt Geringswalde mit den Ortsteilen Altgeringswalde, Holzhausen, Neuwallwitz, Hoyersdorf, Arras, Dittmannsdorf und Aitzendorf entgegengenommen.

**Montag, 29.08.16 bis Freitag, 02.09.16
7:30 bis 11:00 Uhr**

**Montag, 29.08.16 und Mittwoch,
31.08.16 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres (2017) das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. 9. des laufenden Kalenderjahres (2017) das sechste Lebensjahr vollenden, und von den Eltern angemeldet werden, gelten als schulpflichtig.

Mitzubringen ist die Geburtsurkunde des Kindes, bei nicht verheirateten Paaren mit gemeinsamem Sorgerecht zusätzlich die Urkunde zur Sorgeerklärung für das Kind. Die Kinder müssen nicht vorgestellt werden.

*Simon, Schulleiterin
Diesterwegschule Geringswalde*

Frauenschutzhaus

Das Frauenschutzhaus Freiberg bietet Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind, eine vorübergehende Wohnmöglichkeit, Schutz und Beratung.

Kontaktadresse:

Frauenschutzhaus Freiberg

Tel./Fax: (0 37 31) 2 25 61

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

**Wir sind Tag und Nacht für Sie
erreichbar.**

Schiedsstelle



Die Sprechzeit
der Schiedsstelle ist am
2. August 2016
in der Zeit von
17.00–18.00 Uhr.
Fischer, Friedensrichter

IMPRESSUM:

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe: **19. August 2016**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde
Telefon: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: sebheinicker@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der
Stadtverwaltung Geringswalde:
Der Bürgermeister



Das DRK bittet mit Sonderaktionen auch in den Sommermonaten um Blutspenden:

Die Gewinnung von Erstspendern bleibt ein wichtiges Ziel

Das DRK bittet mit den beiden Aktionen »Spender werben Spender« und »Begrüßungsgeschenk für Erstspender« weiter um dringend benötigte Blutspenden.

Noch bis zum **31. 12.** bedankt sich das DRK bei jedem Spender, der einen oder mehrere Erstspender zu einem DRK-Blutspendetermin mitbringt, mit einer attraktiven DRK-Editionstasse. Jeder Erstspender erhält als Dankeschön einen Jutebeutel mit wichtigen Informationen zur Blutspende und kleinen Überraschungen.

Zu den Zielen der Arbeit des DRK-Blutspendedienstes gehört es, Blutspender nach der Erfahrung ihrer ersten Blutspende auch als regelmäßige Spender zu gewinnen. Denn nur gemeinsam mit möglichst zahlreichen Spendern, die regelmäßig Blutspenden leisten, gelingt es, die regionale Patientenversorgung mit Blutpräparaten jederzeit sicherzustellen.

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Nächste Möglichkeit zur Blutspende:

Samstag, den 20. 8. 2016, 9.00–12.00 Uhr im »Neuen Anker« Geringswalde, Altgeringswalder Straße 4

Wann benötige ich eine Baugenehmigung?

Grundsätzlich brauchen Sie für die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer Anlage eine Genehmigung. Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung nach der Sächsischen Bauordnung **verfahrensfrei** ist.

Eine **Genehmigungsfreistellung** ist möglich, wenn

- das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt,
- den Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig entspricht,
- mit sonstigen örtlichen Bauvorschriften im Einklang steht,
- die Erschließung gesichert ist,
- die bauliche Anlage kein Sonderbau ist und
- die Gemeinde nicht die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wo ist der Bauantrag einzureichen?

Eine Baugenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Hierfür sind die amtlichen **Bauvordrucke** zu verwenden, die auch auf der Internetseite des Landkreises eingestellt sind. Der Bauantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen im Landratsamt Mittelsachsen mindestens dreifach einzureichen. Insbesondere bei Vorhaben, bei denen mehrere Behörden beteiligt werden müssen, empfiehlt es sich jedoch, die Bauvorlagen in fünfacher Ausfertigung vorzulegen.

Welche Bauvorlagen erforderlich sind, regelt die **Durchführungsverordnung** zur Sächsischen Bauordnung. Neben dem eigentlichen Antragsformular sind im Regelfall

- Lageplan
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung und
- Angaben über Grundstücksentwässerung, Wasserversorgung und straßenmäßige Erschließung vorzulegen.
- bautechnische Nachweise

Die Bauvorlagen müssen von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterzeichnet sein, der Sie bei der Planung entsprechend beraten kann.

Müssen die Nachbarn beteiligt werden?

Bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben sollten Sie den Eigentümern der benachbarten Grundstücke den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorlegen. Unterschreiben diese nicht, hat dies keine Auswirkung auf die Erteilung der Baugenehmigung. In diesem Fall wird den Nachbarn die Baugenehmigung zugestellt.

Wie geht es mit Ihrem Bauantrag weiter? Was prüft die Bauaufsichtsbehörde?

Im **Baugenehmigungsverfahren** beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde und weitere Behörden. Der Prüfungsumfang ist dabei abhängig von der Art des Vorhabens. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, z.B. beim Bau eines Eigenheims, wird nur ein Ausschnitt besonders wichtiger Anforderungen geprüft. Im Übrigen sind Sie als Bauherr gemeinsam mit Ihrem Entwurfsverfasser für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen verantwortlich.

Über den Bauantrag entscheidet die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach bestätigter Vollständigkeit aller Unterlagen. Diese Frist kann einmalig aus wichtigen Gründen um zwei Monate verlängert werden.

Landratsamt Mittelsachsen

*Abteilung Kreisentwicklung und Bauen
Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz*

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan August 2016

Ortsfeuerwehr Geringswalde

02.08.2016 – 18:30 Uhr

Übungsdienst

23.08.2016 – 18:30 Uhr

Übungsdienst

Jugendfeuerwehr Geringswalde

13.08.2016 – 09:30 Uhr

Dienstsport

27.08.2016 – 09:30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

09.08.2016 – 19:30 Uhr

Schulungsdienst

23.08.2016 – 19:30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

12.08.2016 – 19:30 Uhr

Übungsdienst

26.08.2016 – 19:30 Uhr

Übungsdienst

Löschgruppe Holzhausen

12.08.2016 – 19:30 Uhr

Übungsdienst

26.08.2016 – 19:30 Uhr

Übungsdienst

Kl. Ublemann, Gemeindeführer